

Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs

vom 17. Juni 1992¹

1. Vertragszweck

1.1 Grundsatz

Der Betrieb und der Ausbau der Linien des öffentlichen Verkehrs der Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall werden so koordiniert, dass für die Bevölkerung der Agglomeration eine optimale Leistung erbracht werden kann.

1.2 Betriebsführung

Die Betriebsführung auf sämtlichen Linien obliegt den Verkehrsbetrieben Schaffhausen. Diese sind ein Unternehmen der Einwohnergemeinde Schaffhausen, welche Inhaberin der Linienkonzessionen des Bundesamtes für Verkehr ist.

1.3 Tarif

Auf sämtlichen Linien gilt der Tarif der Verkehrsbetriebe Schaffhausen.

1.4 Ausbau des öffentlichen Verkehrs

Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs erfolgt im Rahmen des Netzausbaus der Verkehrsbetriebe. Über Ausbauschritte sind allenfalls Zusatzverträge notwendig.

2. Gemeinsame Linien

2.1 Linien

Gemeinsame Linien der Gemeinden sind:

- die Trolleybuslinie Waldfriedhof/Herblingertal - Bahnhof Schaffhausen - Neuhausen Zentrum - Herbstäcker
- die Autobuslinie Neuhausen SBB - Rosenbergstrasse - Schützenhaus - Bahnhof Schaffhausen - Spital - Falkeneck - Ebnet²

2.2 Linienabschnitte

Für die Kosten- und Ertragsaufteilung werden die gemeinsamen Linien wie folgt aufgeteilt:

- auf der Trolleybuslinie erfolgt die Grenzziehung bei der Haltestelle Kreuz
- auf der Autobuslinie erfolgt die Grenzziehung bei der Haltestelle Stokarbergstrasse³

3. Verwaltungskommission der Verkehrsbetriebe

3.1 Behandlung gemeinsamer Aufgaben

Zur Koordination und Behandlung aller Belange des öffentlichen Verkehrs, welche die Interessen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall gemeinsam berühren, besteht die „Verwaltungskommission Verkehrsbetriebe“.

3.2 Zusammensetzung

Der Verwaltungskommission gehören an:

- a) die für den öffentlichen Verkehr zuständigen Referenten beider Gemeinde
- b) aus beiden Gemeinden je drei weitere von den zuständigen Organen gewählte Mitglieder

- c) der Direktor und ein Personalvertreter der Verkehrsbetriebe mit beratender Stimme

Als Sekretär wählt die Kommission einen Verwaltungsmitarbeiter einer der beiden Gemeinden.

3.3 Vorsitz

Vorsitzender der Verwaltungskommission ist der für den öffentlichen Verkehr zuständige Referent der Stadt Schaffhausen. Sein Stellvertreter ist der zuständige Referent der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss. Dieser übernimmt jedes vierte Jahr den Vorsitz, wobei die Stellvertretung an den zuständigen Referenten der Stadt Schaffhausen übergeht.

3.4 Beschlussfassung

Die Verwaltungskommission beschliesst mehrheitlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

3.5 Aufgaben

Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung von Bauprojekten sowie von grösseren Beschaffungen und Investitionen zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane
- b) Vorberatung der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte
- c) Prüfung des jährlichen Kostenverteilers zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane
- d) Vorschlagsrecht gegenüber dem Stadtrat bei Anträgen an den Grossen Stadtrat betreffend Festsetzung der Tarife
- e) Vorberatung von wesentlichen Fahrplanänderungen
- f) Erledigung der ihr von den zuständigen Gemeindeorganen zugewiesenen Geschäfte

Investitionen

4.1 Investitionen der Gemeinden

Investitionen in Strassenanpassungen, Haltestellenbau, örtliche Busbevorzugungen usw. werden von derjenigen Gemeinde getragen, auf deren Gebiet sie anfallen.

4.2 Investitionen zu Lasten der Rechnung der Verkehrsbetriebe

Sämtliche übrigen Investitionen (Fahrzeugpark, Fahrleitung Betriebs- und Verwaltungsgebäude usw.) werden zu Lasten der Rechnung der Verkehrsbetriebe getätigt. Dabei werden Ersatzinvestitionen über Kredite der Stadt Schaffhausen finanziert, Neuinvestitionen über Kredite jener Gemeinde, zu deren Gunsten sie getätigt werden.

5. Kosten- und Ertragsaufteilung

5.1 Interne Betriebsabrechnung

Grundlage für die Kosten- und Ertragsaufteilung zwischen den beiden Gemeinden bildet die interne Betriebsabrechnung der Verkehrsbetriebe mit Linien-Erfolgsrechnungen.

5.2 Amortisationen und Verzinsung

Die Abschreibungen werden gemäss branchenüblichen Ansätzen festgelegt.

Die Verzinsung der Kredite gemäss Ziff.4.2 in der internen Betriebsabrechnung erfolgt zum Satz der Schaffhauser Kantonalbank für erste Hypotheken.

5.3 Kostenaufteilung

Die in den internen Linien-Erfolgsrechnungen ermittelten Kosten pro Linie (Betriebskosten abzüglich Nebenerträge) werden gemäss geleisteten **Wagenkilometern** zwischen den beiden Gemeinden aufgeteilt. Für die Berechnung der Wagenkilometer gelten die Linienaufteilungen gemäss Ziff.2.2.

5.4 Aufteilung der Verkehrserträge

Die Verkehrserträge werden gemäss **Personenkilometern** auf die einzelnen Linien bzw. die Linienabschnitte aufgeteilt (Linienabschnitte gemäss Ziff.2.2).

6. Tarifentwicklung

Die Vertragsparteien beabsichtigen, den Tarif der Verkehrsbetriebe in den Jahren 1994 und 1996 unter Berücksichtigung der Kosten- und Frequenzentwicklung sowie der Teuerung (ausgehend von einem Indexstand 124,7 Punkte) zur Sicherstellung der Finanzierung anzupassen.

7. Zukünftige Strukturen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Verlaufe der nächsten Amtsperiode mit dem Kanton Gespräche darüber zu führen, inwieweit dieser in die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss eingebunden werden kann und in welchem Umfang dazu organisatorische und gesetzliche Änderungen auf kommunaler und kantonaler Ebene notwendig sind.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen entschieden.

8.2 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

8.3 Kündigung

Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. erstmals auf den 31. Dezember 2005.

Kann auf den Zeitpunkt der Kündigung für die Tragung der Betriebskosten auf den gemeinsam betriebenen Linien nicht einvernehmlich eine Lösung gefunden werden, so legt der Regierungsrat eine Übergangsregelung fest, welche die Interessen beider Gemeinden angemessen berücksichtigt².

8.4 Genehmigung

Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt den Genehmigung durch den Grossen Stadtrat Schaffhausen und den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall abgeschlossen und ist unter den gleichen Voraussetzungen abänderbar.

¹Vom Grossen Stadtrat genehmigt mit Beschluss vom 9. Juni 1992, vom Einwohnerrat genehmigt mit Beschluss vom 9. April 1992

²Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 26. August 1999

³Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 26. August 1999, in Kraft ab 1. Januar 2001